



Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) ordnet für das unter Punkt 1 bezeichnete Verfahrensgebiet aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Bundesstraße 96 (B96n) einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 – 89 des FlurbG¹ und den Bestimmungen des BbgLEG² das

Flurbereinigungsverfahren B 96n - OU Löwenberg-Teschendorf - Verfahrens – Nr. 400116

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Löwenberger Land

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hoppenrade	1	220/3, 221, 320, 323, 327, 338, 339/1, 330 bis 335, 336/1, 336/2, 337 bis 340, 342/2, 345 bis 349, 350/2, 350/3, 350/4, 352, 353, 354/1, 354/2, 355 bis 365, 369/1, 370 bis 374, 375/1, 377, 378, 379/1, 379/2, 380 bis 385, 386/1, 386/3, 386/4, 386/5, 387 bis 391, 393/2, 393/3, 393/4, 395, 398/1, 401 bis 404, 451 bis 454, 475, 476, 501, 503, 505, 507, 509, 511, 516
	3	47/2, 47/3, 48/1, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 69 bis 71
Grüneberg	5	59, 66 bis 80, 83/1, 83/2, 83/3, 84/1, 84/2, 84/3, 90, 91, 93/1, 98, 100 bis 112, 113/2, 114 bis 132, 142, 146/1, 201 bis 213, 215 bis 218, 221 bis 250
	6	314/3, 565 bis 567, 571, 572, 573/1, 573/2, 578/1, 1386, 1388 bis 1398
Gutengermendorf	3	122 bis 126, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 128 bis 132
	4	6, 72
Häsen	5	74
	6	4 bis 7, 12 bis 22, 50/1, 52, 53
Löwenberg	1	242
	2	18/4, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 19/1, 43, 62, 64
	3	20, 22, 79/2, 79/3, 83/2, 83/3, 84, 85/2, 85/3, 85/6, 89/2, 89/3, 90 bis 92, 93/2, 94/4, 96/3, 97/3, 98/2, 99/3, 120/3, 121/3, 121/5, 121/6, 121/8, 121/9, 122/5, 122/6, 124/3, 125, 128 bis 139, 141/1, 143, 144, 146, 147, 155 bis 167, 170, 172/2, 172/4, 173, 175/1, 175/2, 178 bis 180, 181/3, 182 bis 196, 197/1, 197/2, 197/3, 198 bis 207, 208/1, 208/2, 209 bis 233, 250/3,

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl Bbg, Nr. 33)

Löwenberg		251, 253, 262, 273, 280, 320 bis 322, 327, 328, 343, 344, 348, 350, 352, 354, 355, 357, 359, 361, 371 bis 373, 375
Löwenberg	4	83/1, 83/2, 83/4, 83/5, 84/1, 84/3, 84/4, 84/5, 85 bis 87, 89/2, 89/3, 89/4, 90, 92 bis 109, 111, 112, 118, 119, 120/1, 128/5, 128/6, 151, 152, 158/2, 206/2, 206/4, 206/5, 209/4, 209/5, 210, 211/1, 211/2, 211/3, 211/6, 212 bis 226, 228
	5	23/1, 23/3, 24/1, 24/4, 25/1, 25/4, 26/1, 26/4, 27/1, 27/4, 28/1, 28/4, 29/1, 29/4, 30/1, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 31, 32/1, 32/4, 32/5, 33/1, 33/4, 33/5, 34/1, 34/4, 34/5, 35, 36, 37/2, 37/5, 38/2, 38/5, 39/2, 39/5, 40/4, 41, 42, 52/1, 54/1, 55/1, 56/1, 63/2, 64/2, 65/1
	6	61 bis 63, 76, 77/1, 77/2, 78 bis 80, 83 bis 102, 114 bis 124, 125/2, 126 bis 137, 138/2, 139, 140/2, 155, 156, 172 bis 203
	7	84, 99/2, 99/4, 100 bis 108, 109/2, 109/4, 109/5, 111, 112, 113/1, 113/2, 114/1, 114/2, 115, 116, 117/1, 117/2, 118, 119
	8	1, 3 bis 5, 11/1, 11/2, 11/3, 13, 15/3, 23 bis 25, 27/2, 27/3, 28 bis 36, 38/1, 39 bis 42, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45, 47/3, 47/4, 48 bis 50, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 52, 53, 55/2, 55/5, 55/6, 58 bis 64, 65/1, 65/2, 65/3, 67/1, 67/2, 67/3, 68/4, 68/6, 68/7, 69 bis 76, 78, 81, 82, 83/1, 83/2, 84 bis 88, 92, 93, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 94/5, 94/6, 95/1 bis 95/9, 96 bis 99, 100/1 bis 100/4, 101, 104, 105/2, 105/3, 106/1, 106/3, 106/4, 106/5, 108/1 bis 108/3, 109, 110, 112 bis 120, 130, 131, 133, 136 bis 140, 155, 187 bis 190, 192 bis 197, 199/2, 199/3, 201, 210 bis 215, 216/1, 216/2, 217, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 221, 223, 224, 227 bis 232, 234 bis 250, 253 bis 262, 264 bis 276, 278, 280 bis 285, 293 bis 349
Grüneberg 1	10	1 bis 3, 23 bis 36, 38, 39/1, 39/2, 40 bis 98
Linde	2	89, 91, 92, 94 bis 96, 98 bis 110, 112/1, 114/1, 116 bis 118, 119/2, 120, 121, 122/1, 122/2, 123 bis 133, 136 bis 139, 144, 145, 258, 276/1 bis 276/4, 277, 278, 285 bis 290, 303, 306, 314, 338, 340
	3	43/1 bis 43/3, 44 bis 61, 62/2, 63, 64/1 bis 64/3, 65, 66, 67/1, 67/2, 68 bis 72, 74 bis 112, 114 bis 117, 120, 123
	4	46/3, 46/8 bis 46/12, 46/21, 77/8, 79/1, 80/1, 80/3, 80/5, 80/6, 81/1, 81/3, 82/1, 82/2, 83/2, 83/3, 84/2, 85 bis 109, 110/1, 110/2, 111/1, 111/2, 112 bis 127, 134, 135, 139, 140, 141/1, 141/2, 142 bis 146, 147/2, 148, 149, 150/1, 150/2, 151 bis 155, 156/5, 156/6, 156/14, 156/15, 158, 159, 160/1 bis 160/4, 160/6 bis 160/22, 161, 163 bis 167, 169/2, 169/3, 171/1, 171/2, 172/4, 172/6 bis 172/9, 172/11, 172/12, 173 bis 179, 180/1, 180/2, 181/1, 181/2, 182, 183/1, 183/2, 184 bis 188, 190 bis 194, 197 bis 202, 204 bis 208, 224, 225, 227 bis 229, 232, 234, 236, 238, 242, 243, 244, 246
	5	29, 40, 42/1, 42/2, 43 bis 45
Neulöwenberg	1	1/7, 1/8, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1 bis 9/3, 10/1, 10/2, 11/2, 13/2, 14/1, 14/2, 15, 16/1, 16/4, 33 bis 47, 49
	2	1/2, 46/1, 47/1, 48/1, 48/2, 63/3, 101, 105
	6	1 bis 4, 6, 8/2, 8/3, 9 bis 14
	10	1 bis 29, 31 bis 34, 37 bis 42, 45 bis 47, 50 bis 52
Nassenheide	1	1 bis 13, 15 bis 24, 27 bis 31, 34 bis 68, 69/1, 69/2, 70, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75 bis 88, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92, 93/2, 94 bis 98, 99/1, 99/2, 122/2, 123, 124, 128, 129, 130/1, 134, 136 bis 140, 325, 326, 343, 345 bis 357, 359, 360, 370, 371
	2	91, 92
	3	1/1 bis 1/3, 2/2 bis 2/4, 3, 4/1 bis 4/3, 4/5, 4/6, 4/8, 4/9, 4/10, 5 bis 17, 18/1, 18/2, 19 bis 46, 49 bis 52, 54/2, 58/2, 59 bis 74

Nassenheide	4	1/1 bis 1/3, 2/1 bis 2/3, 3/1 bis 3/4, 4 bis 6, 7/1, 7/2, 8/2, 8/3, 9, 10/2, 11/1 bis 11/3, 12/1, 12/2, 13/1 bis 13/3, 16/2, 16/3, 16/6, 17/2, 17/3, 17/5, 19/1 bis 19/3, 21/1 bis 21/3, 22/1 bis 22/3, 25/2, 25/3, 25/5, 27/1 bis 27/3, 41/4, 41/6, 46/1 bis 46/3, 48, 49/1, 49/2, 50, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 56/2, 57, 60, 344/1, 345/3, 345/6 bis 345/9, 346/1, 346/2, 360/4, 362, 364, 365/2, 369, 370, 371/4 bis 371/6, 373, 737/1, 742 bis 746, 753 bis 763, 766, 767, 769, 771, 773 bis 780, 787
	5	26, 28 bis 34, 35/1, 35/2, 36/2, 36/3, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41, 42/1, 42/2, 43 bis 45, 52, 57, 82 bis 129, 152/2, 163/2, 164/2, 1129, 1130, 1150, 1151, 1306
	8	1 bis 6, 7/1, 7/2, 8/2, 11
	9	1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 4/2, 5 bis 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14/2, 15 bis 28, 100/2, 107/1, 107/5, 107/7, 109, 110, 112
Neuendorf	1	4/1, 11 bis 17, 22, 32 bis 98
	3	1 bis 13, 15/1, 17 bis 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22 bis 42, 43/1 bis 43/3, 44/1, 44/2
	4	1 bis 29
Teschendorf	1	1, 2/1, 2/2, 3 bis 22, 23/6, 23/7, 24, 29 bis 48, 49/2, 50
	2	1 bis 3, 7, 17/2, 18 bis 48, 49/1 bis 49/4, 50, 51/1, 51/2, 52 bis 54, 55/1, 55/2, 56 bis 59, 60/1, 60/2, 61/14, 62 bis 74, 76, 77, 78/1, 78/2, 79/1 bis 79/3, 136/1, 136/3, 137, 138, 141/1, 142/2, 144 bis 178, 201, 202
	3	1 bis 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 29 bis 32, 33, 34, 37 bis 60, 62 bis 70, 80, 99 bis 102, 162 bis 166, 181 bis 198
	4	1 bis 45, 46/1, 46/2, 47 bis 90
	5	1 bis 33, 34/1, 34/2, 35 bis 77
	6	51 bis 67, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70 bis 82, 84/1, 84/2, 85 bis 99, 100/1 bis 100/3, 101 bis 108, 115, 116
	7	1 bis 10, 12, 14 bis 17, 18/1, 18/2, 19 bis 31, 33, 34, 36 bis 48, 51 bis 54, 56, 58 bis 61, 64 bis 67, 70 bis 74, 77 bis 86, 89 bis 93, 96, 97, 99, 100, 102 bis 140
	8	1 bis 28
	9	1 bis 4, 6, 7/1, 7/2, 9 bis 27, 28/3, 28/5, 29/1, 29/2, 30 bis 36, 37/1, 37/2, 38 bis 42, 44, 46, 47, 117, 118
	10	2, 4 bis 16, 17/1, 17/2, 19 bis 44, 47 bis 51, 55/5, 56, 60, 67, 68/4, 69 bis 77, 96 bis 102, 104 bis 106, 108, 110 bis 116, 117/1 bis 117/4, 118 bis 121, 131 bis 136
	11	4 bis 7, 12, 23, 28, 29/1, 29/2, 30 bis 55, 56/1, 56/2, 57 bis 64, 66 bis 78, 79/8
	12	71 bis 93, 114, 150, 320 bis 330, 332, 336/2, 337/1, 337/2, 338, 339, 373, 381, 432, 433
	13	1 bis 39
	14	1 bis 7, 29, 32 bis 34, 50 bis 64, 66, 69 bis 71, 74, 75, 77, 80, 99 bis 264

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 3.832 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der	Gemeinde Löwenberger Land Alte Schulstraße 5 16775 Löwenberger Land
in der	Stadt Zehdenick Falkenthaler Chaussee 1 15792 Zehdenick
in der	Stadt Liebenwalde Marktplatz 20 16559 Liebenwalde
in der	Stadt Oranienburg Schloßplatz 1 16515 Oranienburg
in der	Stadt Kremmen Am Markt 1 16766 Kremmen
im	Amt Lindow (Mark) Straße des Friedens 20 16835 Lindow (Mark)
im	Amt Gransee und Gemeinden Baustraße 56 16775 Gransee

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens B 96n - OU Löwenberg-Teschendorf -

und hat ihren Sitz in Löwenberg. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet

werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Der Träger des Unternehmens hat den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.
Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu zahlen.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens B 96n - OU Löwenberg-Teschendorf - und seine Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG sind in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beabsichtigt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der Bundesstraße 96 (B96n) zwischen Oranienburg und Gransee. Mit diesem Projekt sollen auch Maßnahmen zum Lärmschutz und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen umgesetzt werden.

Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet.

Da für die Ausführung der Bundesstraßenplanung ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, hat das Ministerium des Innern als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 7. Oktober 2011 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wurde im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt. Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor größeren Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerung ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer und der öffentlichen Interessen, aber auch den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Landbereitstellung und der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits aber auch nicht mehr Grundstücke als nötig einbezogen werden.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung am 15. und 16. Juni 2016 in Löwenberg abgehaltenen Veranstaltung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG).

Da insgesamt die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 VwGO ist gegeben.

Das Gebiet, welches vom Vorhaben Neubau der B96n durchlaufen wird, ist derzeit straßenverkehrsmäßig unterdurchschnittlich ausgebaut. Das hohe Verkehrsaufkommen auf der B96 zwischen Oranienburg und Löwenberg macht den Ausbau der Strecke dringend notwendig. Der Neubau der B 96 leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Beseitigung dieser Verkehrsverhältnisse.

Das Vorhaben Neubau der B96 übernimmt im Gebiet eine wichtige Vernetzungsfunktion. Sie ist Teil des transeuropäischen Straßennetzes zwischen Skandinavien und der Adria. Mit der Baumaßnahme wird eine bestehende Lücke dieses transeuropäischen Straßennetzes geschlossen, schließlich stellt die B 96n auch die entscheidende Hafen-Hinterland-Verbindung zwischen Nord-/Ostsee und der Hauptstadt-Region dar. Besonders hervorzuheben ist, dass sich in der Hauptstadt-Region transeuropäische Korridore von Nord nach Süd und West nach Ost treffen, in der alle Verkehre (Straße, Wasser, Schiene) gebündelt werden. Die Region ist dadurch eine wichtige Drehscheiben-Region in Europa. Der Neubau der B 96n ist eine der in die Zukunft gerichteten Maßnahmen für Erhalt und Ausbau dieser Drehscheiben-Funktion.

Der Neubau der B96n stimmt mit den Grundsätzen der Bundesraumordnung und den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung des Landes Brandenburg zur infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises Oberhavel überein.

Die B96n ist im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegebedarfsplans (2015-2030) eingestuft.

Die zügige und reibungslose Realisierung des derzeit im Planfeststellungsverfahren im Land Brandenburg befindlichen Verkehrsvorhabens ist eine vorrangige Aufgabe aller Behörden, Einrichtungen und Organisationen.

Da mit dem Neubau der B96 so schnell wie möglich begonnen werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um Vorbereitungen im Flurbereinigungsverfahren zu treffen, die einen zeitnahen Baubeginn nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sichern.

Insbesondere sind das die Wertermittlung und die Sicherung der Grundstückswerte, um die Voraussetzungen für eine Anordnung gemäß den §§ 88 Abs. 3 und 36 FlurbG zu schaffen. Nur so kann unter Beachtung des Zeitrahmens ein rechtzeitiger Baubeginn gewährleistet werden.

Der Erlass des Anordnungsbeschlusses und dessen sofortige Vollziehung bedeuten noch keinen Eingriff in das Eigentumsrecht an den Grundstücken. Die Teilnehmer müssen lediglich die unter Punkt 6 des Beschlusses aufgeführten zeitweiligen Einschränkungen beachten.

Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse zum Bau der Bundesstraße und den Einschränkungen der Beteiligten durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses ergibt, dass hier das öffentliche Interesse überwiegt. Die sofortige Vollziehung ist geboten, um der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen einzelner Beteiligter entgegenzuwirken.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

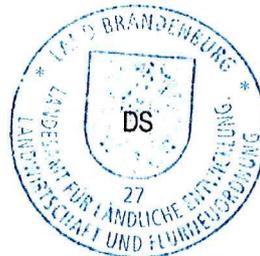
Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 29.11.2016

Im Auftrag



Großerjndemann
Referatsleiter Bodenordnung



Anlage
Gebietskarte